Aus der Kriminalgeschichte Schwäbisch Gmünds im 18. Jahrhundert

Klaus Jürgen Herrmann

Criminalia V
„Schwere" Diebstähle – eine Hinrichtung im Jahr 1747

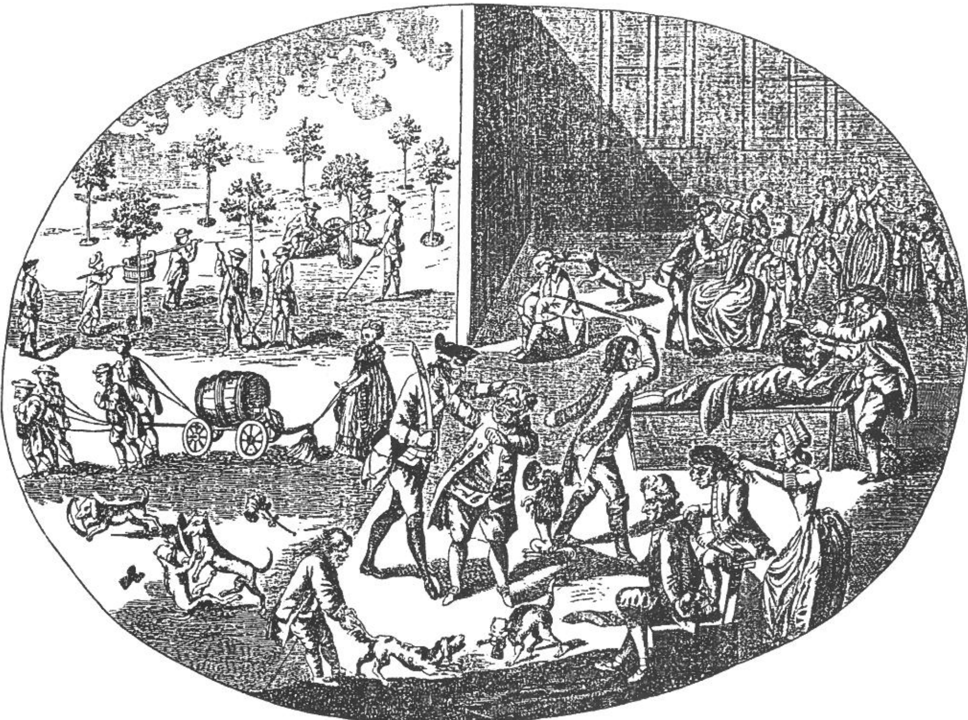
Anfang Juni 1747 hatte die Gerichtspolizei in Schwäbisch Gmünd einen der Söhne des damaligen städtischen Hirten namens Johannes K. gefänglich einziehen lassen: Johannes K. wurde beschuldigt, ein kupfernes Becken gestohlen und es dem Gmünder Kupferschmied Andreas K. durch seinen anscheinend noch nicht schuldfähigen kleinen Bruder zum Ankauf angeboten zu haben. Obwohl – wie das Protokoll vom 31. Juli 1747 zu dieser Sache bemerkte – der Kupferschmied nach eigener Angabe argwöhnisch nach der Herkunft der Ware forschte, das Kupfer auch nicht kaufen wollte, wenn es explizit vom großen Bruder Johannes stamme, so überzeugte ihn anscheinend das flehentliche Bitten des Kindes: Man benötige das Geld dringend, sein Vater, der städtische Viehhirt, und die ganze Familie hungere bereits („habe kein Brodt im Hauß"). So habe er für die zwei Pfund Kupfer eben 40 Kreuzer bezahlt.

Das Gericht hielt die Einlassung des Kupferschmiedes Andreas K. anscheinend, was seinen Teil an diesem Geschäft anging, für wenig glaubwürdig und kündigte ihm an, man werde ihn als Aufkäufer gestohlener Waren noch zur Rechenschaft ziehen – zumal, wie die Protokolle zeigen, das Gericht Johannes K. nicht weniger als neun weitere Diebstähle oder die Beteiligung daran nachweisen konnte und die verschiedenen namentlich ermittelten Käufer aller dieser Waren vom Rat im nachhinein bestraft wurden. Johannes K. hatte anscheinend mit seinem Komplizen, dem Pf., und einem anderen mit dem exotischen Namen Blaukugel eine überaus tatkräftige Diebesbande angeführt.

Mustert man jedoch den Wert der gestohlenen Waren, die diese Diebesbande da auch noch gleich selbst verhökerte, so wird einsichtig, daß hier die blanke Not Leute auf der untersten sozialen Leiter in die Kriminalität trieb: Der Wert der gestohlenen Sachen überstieg selten einige Kreuzer, unter dem verramschten Diebesgut befand sich wertloser Plunder wie gebrauchte Hosen oder getragenes Zwillich. Dennoch: Schwere Diebstähle, und dies mehrfach, so sah es das reichsstädtische Gericht gemäß der Auffassung dieser Zeit in seiner Sitzung vom 1. August 1747.

Nachdem man sich auf Johannes K. als Haupttäter verständigt hatte, verlasen die Gmünder reichsstädtischen Juristen ihren Urteilsvorschlag, der darauf hinaus lief, den Delinquenten vom Leben zum Tod zu befördern. Die namentliche Abstimmung ergab: 8 Stimmen für den Galgen und 6 Stimmen für das Richtschwert. Das Urteil für Johannes K. lautete also: „Biß Donnerstag die Execution, mit dem Strang ihne vom Leben zum Todt zue bringen geschehen soll".

Da der Stadtschultheiß St., dem als Gerichtsvollkünder zustand, dem Angeklagten das Todesurteil zu verkünden, wegen „Ohnbässlichkeit" ausfiel, hatte sein Stellvertreter Kanzlist H. diese wohl nicht eben angenehme Aufgabe zu übernehmen.



Strafen im 18. Jahrhundert in Wien: Straßenkehren, Abschneiden der Haare, Prügel. Kupferstich; Wien, Hist. Museum.

Warum aber kamen beiden Komplizen des Johannes K., der Pf. und der Blaukugel, so glimpflich davon? Hatten sie ihren ehemaligen Chef ans Messer geliefert, um sich selbst Strafnachlaß einzuhandeln, oder waren sie – wie es das Protokoll vermerkte – als Ersttäter milder zu behandeln? „Weilen er noch niemalß corrigirt (= bestraft) worden", sollte der Blaukugel dem in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd anwesenden Militärwerbekommando der Preußen übergeben werden, „wollten sie aber ihne nicht, solle er 8 Tag mit Wasser in Thurm und die erste 3 Tag allemahl dreißg Briegel (= 30 Prügelschläge) bekommen", der Pf. aber der Hinrichtung des Johannes K. zuschauen müssen und dann auf ewige Zeiten aus der Stadt Schwäbisch Gmünd gewiesen werden.

Am folgenden Tag, den 2. August, erzwang die Verwandtschaft des Johannes K. eine erneute Gerichtssitzung des reichsstädtischen Magistrats, um dem zum Tod verurteilten wenigstens im Tod seine „Ehre" zu retten: Da die Hinrichtung durch den Strang als besonders ehrenrührig galt, bat man den Magistrat inständig um den Gnadenerweis, Johannes K. mit dem Richtschwert köpfen zu lassen. Lediglich die Mehrheit entschied: „Solle ex jure aggratiandi (= aus Gnadenbeweis) durch das Schwerdt hingerichtet werden".

Die eigentliche Hinrichtung gestaltete sich üblicherweise wie eine Festprozession mit Aufmarsch, bei dem eine Abteilung des reichsstädtischen Militärs den Verurteilten bis zur Richtstätte begleitete, gefolgt auch von städtischen Junggesellen, denen das grausige Schauspiel der Hinrichtung abschreckendes Beispiel sein sollte. Anscheinend schien diesmal das Verlangen der Militärs und des Junggesellencorps, die Hinrichtung im zeremoniell-pompösen Rahmen ablaufen zu lassen, äußerst gering gewesen zu sein,

denn man drückte sich schlicht und einfach vor der Teilnahme. Während der reichsstädtische Scharfrichter „an dem armen Sünder die Execution recht glücklich und froh" aber eben allein „vollbrachte", verdonnerte der Rat in der gleichzeitig abgehaltenen Sitzung am 3. August 1747 die beiden pflichtvergessenen Oberoffiziere zu einer empfindlichen Geldstrafe und legte dem Junggesellencorps im nachhinein (?) auf, seinen Dienst zu tun.

Dann aber griff allgemein Milde um sich: In der Ratssitzung gedachte man des eben Hingerichteten mit „5 Vatter Unser . . . still gebetten worden". Auch der Mitkomplize Blaukugel erfuhr gelinde Strafmilderung: Der Stadtleutnant des reichsstädtischen Militärkontingents erhielt den Auftrag, wegen der Überstellung persönlich mit dem preußischen Werbekommando in der Stadt zu verhandeln; sollten aber sogar die Preußen ihn nicht haben wollen, solle der Blaukugel am kommenden Samstag mit 25 Prügelhieben und am darauffolgenden Mittwoch mit weiteren 25 Hieben gestraft und aus der Stadt gejagt werden.

Die Folgeprozesse, in denen die Aufkäufer der gestohlenen Waren zur Rechenschaft gezogen wurden, verliefen für die Angeklagten „ziemlich" glimpflich. Peter K., der Vater des hingerichteten Johannes, erhielt einen scharfen Verweis mit der Auflage, seine Kinder in Zukunft „besser und christlicher aufzuziehen". Der Kupferschmied Andreas K., der das gestohlene Becken erstanden hatte, mußte freigesprochen werden, weil man ihm nicht nachweisen konnte, gewußt zu haben, woher die Ware stammte. Außerdem sprach der noch nicht schuldfähige Bruder des Hingerichteten zu seinen Gunsten.

Die übrigen angeklagten neun Personen kamen mit für ihre Verhältnisse happigen Geldstrafen davon. Sie alle stammten – soweit die Berufsangaben in den Protokollen angegeben sind – aus niederen sozialen Schichten (Knecht, Hirte, Witwen etc.) und dürften das Diebesgut, wenn sie schon wußten, woher es stammte, wohl aus purer Notdurft erworben haben. Ein Beispiel für alle: Eine arme Witwe, die in einem Notbehelf im Garten des Bürgermeisters W. hauste, hatte Waren – wohl Lebensmittel – von der Diebesbande erstanden. Ihr Urteil lautete über 2 Gulden 15 Kreuzer (zum Vergleich: der reichsstädtische Zöllner in Mögglingen erhielt 1747 halbjährlich 5 Gulden Gehalt), ersatzweise, da sie beteuerte, kein Geld zu besitzen, ein Tag Zuchthaus.

Quellen

StA Schwäb. Gmünd: Ganze Ratsprotokolle 1747, S. 13 ff.

Literatur

R. Weser: Eine Hinrichtung in Gmünd 1747, in: Rems-Zeitung 12.5.1925.

Criminalia VI: Ad manus justitiae – In die Hände der Justiz
Der Fall des „Falschmünzers" Franz Anton K.

Am 6. August 1727 brachte man den in Schwäbisch Gmünd geborenen und aufgewachsenen Franz Anton K. ins Gefängnis auf den „Oberen Thurm" in der Reichsstadt Ravensburg, weil er „falsches Geld" ausgegeben hatte. Die wahrscheinliche Befragung, ob er nur der Verteiler oder auch der Hersteller des falschen Geldes sei, zog sich augenscheinlich über zwei Wochen hin, auswärtige Gutachten mußten eingeholt wer-



Gerichtssitzung Ende des 18. Jahrhunderts. Kupferstich nach A. Schellenberg; München, Kupferstichkabinett.

den. Anfragen in der Reichsstadt an der Rems über den Angeklagten brachten nichts Belastendes: Franz Anton K., sein Bruder Joseph und ein gewisser R. hatten Schwäbisch Gmünd vor einiger Zeit unbehelligt verlassen, gegen sie lag dort nichts vor. Anscheinend verteidigte sich der Angeklagte so geschickt, daß man nicht weiterkam: Am 16. August 1727 beschloß deshalb der Magistrat in Ravensburg, die Wahrheit aus dem Gefangenen „herauszufoltern". Unter Tortur bekannte K., er habe das „Geld" – gemeint war das Falschgeld – in Schwäbisch Gmünd von einem Herrn G. erhalten. Danach hatte er das Geld also nicht selbst fabriziert, sondern lediglich in Umlauf gebracht.

Ehe die Justiz dieses „Geständnis" jedoch werten konnte, machte am folgenden Tag eine aufsehenerregende Neuigkeit die Runde in Ravensburg: K. hatte sich in den Abendstunden des 3. Septembers – zwischen 21 und 23 Uhr – aus seinem Gefängnisturm befreit und das Weite gesucht! Man munkelte von einer gezielten Befreiung und Helfershelfern.

Doch bereits am folgenden Tag hatte man den Entflohenen wieder lokalisiert: K. hatte im Kapuzinerkloster um Aufnahme gebeten und das dort übliche Asyl erhalten. Das war nun ärgerlich für die Stadt Ravensburg, zumal der Guardian des Klosters den angeschuldigten K. nicht ohne weiteres ausliefern wollte. Er warte auf die Instruktionen und „Ordres" seines Vorgesetzten, des Provinzials, beschied der Klostervorsteher dem Reichsstadtjuristen, der natürlich eine sofortige Überstellung an die Stadt verlangte. Außerdem widersprach der Abt persönlich einer Auslieferung, bevor K. nicht wieder gesundheitlich auskuriert sei. „Übel zuegerichtet" – entweder durch die Folter oder durch die Flucht – plädiere er dafür, K. „durch Barbiere curiren zu lassen", ehe man weiter verhandele.

Die Reichsstadt Ravensburg, die wohl Verwicklungen mit den Kapuzinern wegen deren Asylrecht befürchtete[1], verhandelte sofort mit der nächsthöheren Instanz, dem Bischof von Konstanz. Bereits am 7. September kam es zu einer Übereinkunft. In einem Vertrag wird ausgehandelt, daß K. von den Kapuzinern sofort an die Reichsstadt Ravensburg auszuliefern ist – ad manus justitiae, in die Hände der Justiz – , die Stadt aber muß einen in den Akten nicht näher definierten Kautionsschein unterzeichnen, der wohl die „Einmaligkeit" der Auslieferung beinhaltete und das grundsätzliche Asylrecht der Kirchen und Klöster unterstrich. Zähneknirschend und – wie das reichsstädtische Protokoll vom 9. September vermerkte – „unter Protestation" unterschrieb der Syndikus der Reichsstadt das vorliegende Dokument.

Nun befand sich K. wieder in den Händen der Ravensburger Justiz. Noch am 10. September verfügte der Stadtmagistrat, den Inhaftierten erneut zu „befragen", den unterbrochenen Prozeß also ohne Pause fortzusetzen.

Bereits am 27. September schloß man die Untersuchungen ab. Ob und in welchem Umfang K. gestanden hatte, dazu schweigen die Quellen. Fest steht lediglich das Resultat des am 24. Oktober abgehaltenen „Bluthgerichts", daß der „Inhafftirte des Todes schuldig und das er durch das Schwerd dahin gebracht werden solle – einhelliglich erkannt".

Damit war der Fall für den reichsstädtischen Magistrat in Ravensburg augenscheinlich aber noch nicht erledigt: Entweder hatte man in dem „Kautionsvertrag" mit der bischöflichen Kanzlei in Konstanz eine mildere Bestrafung für Franz Anton K. in Aussicht gestellt oder aber das Urteil wurde generell als zu hart empfunden, jedenfalls sprach noch am selben Tag eine Deputation der gesamten katholischen Geistlichkeit der Stadt beim Magistrat vor und forderte die Aufhebung der Todesstrafe für Franz Anton K. Der Rat der Stadt blieb hart, wohl auch genervt durch das Hin und Her in diesem Prozeß, und ließ ausrichten, „wegen der Schwere des Delikts und zum Exempel anderer solle der Justiz der Gang gelassen werden".

In den nächsten Tagen bildete sich eine große Koalition beider Konfessionen in der Reichsstadt für den „armen Sünder" und die Aussetzung der Todesstrafe für K.; selbst der Blutrichter schien für den Verurteilten zu sprechen. Diesem Druck – auch mehrere hochschwangere Frauen hatten für eine Begnadigung demonstriert – konnte sich der Rat nicht mehr entziehen: Es kam zu einer Neuabstimmung über das Todesurteil in Ravensburg – es wurde bestätigt.

Dann ging alles sehr schnell. Am 31. Oktober 1727 wurde Franz Anton K. das Urteil „publiciret und am selben dato exequirt".

Blieben noch die Prozeß-, Hinrichtungs- und Beerdigungskosten. Ein Schreiben aus der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, am 12. November im Rat der Reichsstadt Ravensburg verlesen, zeigte an, daß man wirklich einen „armen Sünder" hingerichtet hatte und dort nichts zu holen war: „Wird verlesen Schreiben von Schwäbisch Gmündt, in welchem sie berichten, daß der allhier hingerichtete Franz Antoni K. nichts alß 2 unerzogenen Künder in seinem Vermögen habe".

Anm. 1 vgl. LThK^{2}I, 967 ff; Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte I/1971, 243 ff.

Für die Übersendung der einschlägigen Ratsprotokolle danke ich dem Kollegen und der Kollegin vom Stadtarchiv Ravensburg.

Stadtarchiv Ravensburg, Ratsprotokolle Bu. 299 (1725–1727) und Ratsprotokoll Bu. 300 (1727–1730).

einhorn Jahrbuch
SCHWÄBISCH GMÜND 1990



Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
17. Jahrgang / 1990
Herausgegeben von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel
Satz und Druck: Einhorn-Druck GmbH Schwäbisch Gmünd
Bindearbeiten: Wolfgang Weber, Plüderhausen

ISSN 0723-0877
ISBN 3-927654-19-1

BILDNACHWEIS

Johannes Schüle S. 3, 65, 178(1)
Stadtmessungsamt S. 8, 13, 15(1), 20, 21, 22, 23, 24, 26
Klaus Eilhoff S. 11, 12, 29
Museum für Natur & Stadtkultur Schwäbisch Gmünd S. 15(1), 80, 87, 89, 106, 126, 127, 129, 130, 137, 197
Eduard Stanzel S. 16, 17, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 64
Hermann Hänle S. 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63
Foto Schweizer 68, 72, 73
Werbeagentur Eberle 69, 76
Privat 78, 79, 156
Aus „Hansmartin Schwarzmaier, Die Heimat der Staufer" S. 99, 101
Archiv Einhorn-Verlag S. 113, 162, 168(1), 203, 204, 205, 208, 209, 210
Bauordnungsamt S. 122
Kurt Seidel S. 118, 123
Aus „Rinker/Setzler, Die Geschichte Baden-Württembergs" S. 142
Alfred Lutz S. 168(1)
Karl Eberle S. 169
Aus „F. Heinemann, Der Richter und die Rechtsgelehrten" S. 173, 175
Hubert Merz S. 178(1), 192(1)
Hans Löhrl S. 183
Georg Lepel S. 185, 186(1)
Alexander Relinger S. 186(1)
Claire Jones S. 191
BUND-Archiv S. 192(1)

Umschlagfoto: Blick über die Reste der Ostbefestigungen der einstigen Reichsstadt – Rinderbacherturm, Wasserturm und Schmiedturm
Eduard Stanzel